



Rechtliche Aspekte der E-Mail-Kommunikation

Fabian Laucken
Rechtsanwalt

E-Mail 2.0: Effiziente und rechtssichere Kommunikation im Unternehmen



Netzwerk Elektronischer Geschäftsverkehr
Electronic Commerce Network



Inhaltsübersicht

Vertragsschluss per E-Mail

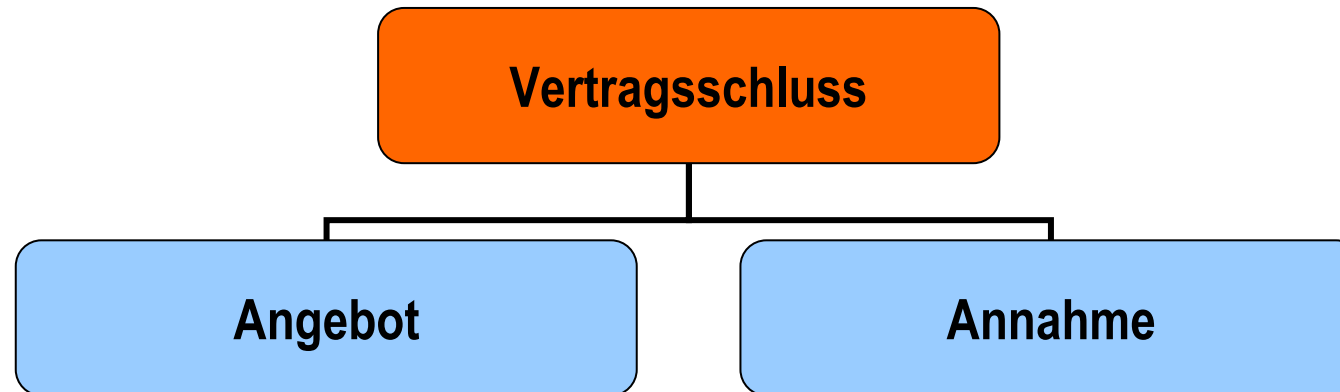
Pflichtangaben in E-Mails (EHUG)

Disclaimer

Spam – Werbung - Newsletter

E-Mail-Nutzung durch Arbeitnehmer

Vertragsschluss I



- Zwei Willenserklärungen (Angebot und Annahme), die übereinstimmen
- Beispiel:
 - A sagt zu B: „Ich verkaufe Dir mein Auto für 1.000,00 EUR“ = Angebot
 - B sagt zu A: „In Ordnung“ = Annahme → Kaufvertrag über Auto für 1.000,00 EUR
 - B sagt zu A: „1.000,00 EUR sind zu teuer, ich biete Dir 700,00 EUR = keine Annahme, sondern neues Angebot zu anderem Preis → (noch) kein Kaufvertrag

Vertragsschluss II

- Angebot und Annahme sind grds. formfrei, d.h. sie können auch (fern-)mündlich oder per E-Mail erklärt werden
- Angebot und Annahme sind sog. empfangsbedürftige Willenserklärungen, d.h. sie müssen dem Adressaten zugehen, um wirksam zu werden.
- Wann ist eine Willenserklärung zugegangen?
 - Bei tatsächlicher Kenntnisnahme durch den Empfänger oder wenn in dem der Empfänger unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat, die Erklärung in seinen Machtbereich gelangt ist. (Problem: Briefeinwurf außerhalb üblicher Bürozeiten)
 - In den Machtbereich des Empfängers gelangen elektronische Willenserklärungen (unter Abwesenden), wenn sie in dessen Mailbox eingelegt werden. Bei der Mailbox handelt es sich aber nur dann um eine geeignete Empfangsvorrichtung, wenn der Empfänger sie auch für den Empfang von Willenserklärungen im Rechts- und Geschäftsverkehr bestimmt hat. (Problem: Private E-Mail-Adresse eines Geschäftspartners)

Vertragsschluss III

- Formvorschriften:
 - Einfache E-Mail ist nicht ausreichend, wenn das Gesetz oder ein Vertrag Schriftform vorsehen. E-Mail erfüllt nur die Textform (§ 126b BGB)
 - Schriftliche Form kann aber durch die sog. elektronische Form (§ 126a BGB) ersetzt werden, d.h. durch eine E-Mail mit einer qualifizierten digitalen Signatur nach dem Signaturgesetz, wenn nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht.
 - Notarielle Beurkundung kann (natürlich) nicht durch E-Mail ersetzt werden.
 - Beispiele:
 - Schriftform (Bürgschaft [§ 766 BGB], Schuldanerkenntnis [§ 781 BGB] in beiden Fällen ist elektr. Form ausgeschlossen)
 - Notarielle Beurkundung (Grundstücksverträge [§ 311b BGB], Verkauf von GmbH-Anteilen [§ 15 GmbHG])

Vertragsschluss IV

- **Beweisfragen:**
 - Beweis des Zugangs: Derjenige, der sich auf den Zugang einer Erklärung (z.B. Kündigung eines Vertrages) beruft, muss diesen beweisen. Dies ist bei E-Mails in aller Regel problematisch. Der Eingangs- bzw. Lesebestätigung bei E-Mails kommt jedoch (wohl) der Wert eines sog. Anscheinsbeweises zu.
 - Empfehlung: Wenn es auf den (rechtzeitigen) Zugang einer Erklärung ankommt, sollte per Einschreiben mit Rückschein oder per Gerichtsvollzieher zugestellt werden. Wichtige Verträge sollten schriftlich abgeschlossen werden.
 - Beweiswert elektronischer Dokumente (§ 371a ZPO): Auf private elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, finden die Vorschriften über die Beweiskraft privater Urkunden entsprechende Anwendung. 2Der Anschein der Echtheit einer in elektronischer Form vorliegenden Erklärung, der sich auf Grund der Prüfung nach dem Signaturgesetz ergibt, kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Erklärung vom Signaturschlüssel-Inhaber abgegeben worden.

Pflichtangaben in E-Mails

■ EHUG (1.1.2007)

(Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister)

- Regelung ist nicht wirklich „neu“, lediglich Klarstellung
- Anwendungsbereich: Einzelkaufleute, Personenhandelsgesellschaften und Kapitalgesellschaften
- Inhalt der Pflichtangaben: Wie auf papiernen Geschäftsbriefen
- Beispiel bei einer AG:
Müller und Meier AG - Waldstr. 37, 10405 Berlin
Fon +49 30 1234567, Fax +49 30 1234568
info@mueller-meier.de, <http://www.mueller-meier.de>
Sitz: Berlin – Register: AG Charlottenburg HRB 11111
Vorstand: Dr. Peter Müller (Vorsitz), Dr. Hans Meier
Aufsichtsratsvorsitz: Manfred Schmidt
- Fehlen einzelner Angaben verstößt nicht zwingend gegen das Wettbewerbsrecht [OLG Brandenburg vom 10.7.2007 (6 U 12/07)]

Disclaimer

■ E-Mail-Disclaimer

- Beispiele: „GEHEIMHALTUNGSPFLICHT: Diese E-Mail und alle damit verbundenen Anlagen sind vertraulich und dürfen nur bestimmten Personen zugänglich gemacht werden. Sofern Sie nicht zu den angegebenen Empfängern gehören, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich den Absender. Der Inhalt darf weder an Dritte weitergegeben noch zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Informationen dürfen auch nicht auf einem Datenträger gespeichert oder auf einen Datenträger kopiert werden.“

Ähnlich sinnvoll: „Hiermit distanzieren Sie sich ausdrücklich von der StVO und allen unter dem Scheibenwischer angebrachten Gegenständen. Wenn Sie sich diesem Fahrzeug nähern, stimmen Sie damit diesem Haftungsausschluss automatisch zu.“

■ Website-Disclaimer

- **Haftungsausschlüsse für Links** („Das Landgericht Hamburg hat in seinem Urteil vom 12. Mai 1998 (Az.:312 O 85/98) entschieden ...“) **sind unnötig**
- **Weitere Hinweise können (vor allem klarstellend) sinnvoll sein**

- **Einschlägige Vorschriften**

- § 7 UWG (Wettbewerbsrecht)

(1) Eine geschäftliche Handlung, durch die ein Marktteilnehmer in unzumutbarer Weise belästigt wird, ist unzulässig. (...)

(2) Eine unzumutbare Belästigung ist stets anzunehmen (...)

bei Werbung unter Verwendung (...) elektronischer Post, ohne dass eine vorherige ausdrückliche Einwilligung des Adressaten vorliegt

(3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 3 ist eine unzumutbare Belästigung bei einer Werbung unter Verwendung elektronischer Post nicht anzunehmen, wenn

1. ein Unternehmer im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung von dem Kunden dessen elektronische Postadresse erhalten hat,
2. der Unternehmer die Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwendet,
3. der Kunde der Verwendung nicht widersprochen hat und
4. der Kunde bei Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen wird, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

(Bei Abs. 3 ist strittig, ob die Norm den Vorgaben der EG-Datenschutzrichtlinie [2002/58/EG] entspricht.)

- **Einschlägige Vorschriften**
- § 823 I BGB (Verbot unerlaubter Handlungen)
 - Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb bei einem Unternehmer als Empfänger
 - Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bei einem Verbraucher als Empfänger.
 - Rechtsfolge: Unterlassungsanspruch und ggf. Schadensersatz

- **Problem: Wie hole ich eine wirksame Zustimmung ein?**
- Im Rahmen eines Bestellvorgangs:
 - Zustimmung des Kunden kann im Rahmen einer Opt-In-Lösung eingeholt werden, d.h. der Kunde muss ein Häkchen setzen um seine Zustimmung zu erklären.
 - Eine Opt-Out-Lösung, bei der der Kunde ein Häkchen setzen muss, wenn er nicht mit der Zusendung von Werbe-E-Mails oder Newslettern einverstanden ist, ist unzulässig, da § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG verlangt, dass die Einwilligung durch eine gesonderte Erklärung erteilt wird ("Opt-in"-Erklärung). (Bundesgerichtshof, Urteil vom 16.7.2008 – VIII ZR 348/06)
- Bei der Bestellung eines Newsletters über eine Website:
 - Zustimmung des Bestellers sollte im Rahmen eines Double Opt-In-Verfahrens eingeholt werden, wobei auf die deutliche Formulierung der ersten E-Mail zu achten ist.
 - Die Zusendung der ersten E-Mail, in der der Adressat aufgefordert wird, seine Registrierung zu bestätigen, stellt dann nach wohl überwiegender Ansicht keine unzulässige E-Mail-Zusendung dar. (z.B. AG München, Urteil vom 16.11.2006 - 161 C 29330/06; LG Berlin Urteil vom 23.01.2007 – 15 O 346/06)

- Arbeitnehmer haben keinen Rechtsanspruch auf die Gestattung privater Nutzung von E-Mail und Internet am Arbeitsplatz
- Ohne eine entsprechende Erlaubnis ist die private Nutzung unzulässig
- Die private Nutzung kann jedoch gestattet werden, durch:
 - Ausdrückliche Erlaubnis / Vereinbarung
 - U.U. betriebliche Übung (strittig)

§ 3 Nr. 6 TKG

"Diensteanbieter" (ist) jeder, der ganz oder teilweise geschäftsmäßig

- a) Telekommunikationsdienste erbringt oder*
- b) an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt*

In der Übermittlung oder dem Empfang privater E-Mails oder der Ermöglichung privater Internetnutzung durch den Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer wird die geschäftsmäßige Erbringung von Telekommunikationsdiensten gesehen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Leistungen unentgeltlich erbracht werden. Folge:

Der Arbeitgeber wird zum Telekommunikationsdiensteanbieter

- Folgen der Einordnung des Arbeitgebers als Telekommunikationsdiensteanbieter:
 - E-Mail-Filter gegen Spam oder Viren können zu einer Strafbarkeit führen (§§ 206, 303a StGB)
 - Der Arbeitgeber muss das Fernmeldegeheimnis beachten (§§ 88 TKG, 206 StGB)
 - Der Arbeitgeber ist zur Vorratsdatenspeicherung verpflichtet (§ 113a TKG)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

fabian.laucken@onlinelaw.de

www.onlinelaw.de

Rechtsanwalt Fabian Laucken
IHDE & Partner Rechtsanwälte
Büro Berlin: Schönhauser Allee 10-11, 10119 Berlin
Tel: (+49) (0)30 - 44318660, Fax:(+49) (0)30 - 44318679